**Satzung**

**der Gemeinde Wanderup**

über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote

an der Grundschule Wanderup

und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wanderup vom 05.11.2019 folgende Satzung erlassen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für die zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grundschule Wanderup, die im Rahmen der Offenen Ganztagsschule angeboten werden. Der Träger der Grundschule Wanderup, die Gemeinde Wanderup, betreibt die Offene Ganztagsschule (OGS) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Inanspruchnahme**

(1) Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht zusätzliche Betreuungs- und Bildungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten an.

(2) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Wanderup zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit Wohnsitz in Wanderup können aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

**§ 3**

**Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

(1) Die Betreuungsangebote finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Zusätzliche Kurse werden am Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

(2) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen. Eine Ferienbetreuung mit Mensabetrieb wird in der Regel in der jeweils ersten Woche der Oster- und Herbstferien sowie in den letzten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Diese Ferienbetreuung findet in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Schulleitung.

(3) Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

**§ 4**

**Aufnahme**

(1) Die Aufnahme der Schülerinnen bzw. Schüler erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten mit gleichzeitiger Erlaubniserteilung zum Bankeinzugsverfahren. Die Anmeldung für die Kursangebote muss für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres, unabhängig von der Regelung des § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern ist durch die Zahl der verfügbaren Kursplätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch das OGS-Team. Für die Betreuung besteht keine Aufnahmebegrenzung.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**§ 5**

**Abmeldung und Kündigung**

(1) Die Aufnahme in die Betreuung und in die OGS-Kurse erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr und endet automatisch nach jedem Schulhalbjahr.

(2) Das Betreuungsverhältnis kann lediglich im Fall einer besonderen nachgewiesenen Härte zum Monatsende durch den/die Erziehungsberechtigten gekündigt werden. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Träger zu erfolgen.

(3) Wird der gewählte Kurs ohne Mitteilung des/der Erziehungsberechtigten viermal in Folge nicht besucht, ist das OGS-Team berechtigt, den Platz nach vorheriger Ankündigung anderweitig zu vergeben.

(4) Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss der Nutzung der Angebote und die Betreuung des Kindes wird automatisch eingestellt.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Freist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird. Im schwerwiegenden Fall kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung durch den Träger erfolgen.

**II. Gebühren**

**§ 6**

**Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungs- und Kursangebote werden zur teilweisen Deckung der Kosten, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Die Zahlungsfrist endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Betreuung und für die Kurse sind halbjährlich im Voraus zu entrichten, dies gilt auch während der Ferien. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung sind die Benutzungsgebühren sofort nach Beendigung fällig.

(4) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

**§ 7**

**Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 8**

**Gesamtschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin bzw. der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**III. Ergänzende Bestimmungen**

**§ 9**

**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde Wanderup ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere

1. der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift der Schülerin oder des Schülers;
2. die Namen, die Vornamen der Sorgeberechtigen;
3. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
4. der Gegenstand der Gebühr

(2) Die Gemeinde Wanderup ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

(3) Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

**§ 10**

**Datenschutz**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und Datenbestand der Schule zulässig.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.

**§ 11**

**Regelung für den Besuch der Einrichtung**

(1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

(2) Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung getroffen.

**§ 12**

**Versicherungen**

(1) Die Offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Wanderup, den 25.11.2019

Gez. Carstens

Ulrike Carstens

Bürgermeisterin